BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **ZVG: Zwangsversteigerung eines Miteigentumsanteils**
   Beschluss vom 22.09.2022, Az: V ZB 8/22
2. **HeizkostenV: Abrechnung von Heizkosten in WEG**
   Urteil vom 16.09.2022, Az: V ZR 214/21
3. **BGB: Erlangtes in Dieselfällen**
   Urteil vom 12.09.2022, Az: VIa ZR 122/22
4. **BGB, StVG, Rom-I-VO: Geltendmachung ungarischer Straßenmaut vor deutschen Gerichten**
   Urteil vom 28.09.2022, Az: XII ZR 7/22

Urteile und Beschlüsse:

1. ZVG: Zwangsversteigerung eines Miteigentumsanteils

Beschluss vom 22.09.2022, Az: V ZB 8/22

a) In dem Verfahren über die Zwangsversteigerung eines Miteigentumsanteils an einem Grundstück sind die Eigentümer der übrigen Miteigentumsanteile nicht schon wegen ihrer Stellung als Miteigentümer als Beteiligte i.S.v. § 9 Nr. 1 ZVG anzusehen.

b) Die übrigen Miteigentümer sind aber nach § 9 Nr. 1 ZVG Beteiligte, wenn für sie oder ihren jeweiligen Miteigentumsanteil ein Recht an dem zu versteigernden Miteigentumsanteil im Grundbuch eingetragen ist (etwa ein Grundpfandrecht, ein Vorkaufsrecht oder eine Regelung nach § 1010 BGB), oder wenn ihre aus dem Grundbuch ersichtlichen rechtlichen Interessen ausnahmsweise ihre Beteiligung gebieten; das ist etwa dann der Fall, wenn eine Gesamtgrundschuld auf allen Miteigentumsanteilen lastet (Fortführung von Senat, Beschluss vom 7. Juni 2018 - V ZB 221/17 , ZfIR 2019, 31).

2. HeizkostenV: Abrechnung von Heizkosten in WEG

Urteil vom 16.09.2022, Az: V ZR 214/21

Ist bei einer Wohnungseigentumsanlage mit verschiedenen Ausstattungen zur Verbrauchserfassung der anteilige Verbrauch einer oder mehrerer Nutzergruppe(n) entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 HeizkostenV aF nicht mit einem separaten Wärmemengenzähler vorerfasst worden, entspricht die Abrechnung der Heizkosten in der Regel dann ord-

nungsmäßiger Verwaltung, wenn die Ermittlung des Verbrauchs im Wege einer rechnerisch zutreffenden Differenzberechnung unter Berücksichtigung der ermittelten Verbrauchsdaten erfolgt.

3. **BGB: Erlangtes in Dieselfällen**
   Urteil vom 12.09.2022, Az: VIa ZR 122/22
   Zur Verteilung der Darlegungs- und Beweislast für das vom beklagten Hersteller nach §§ 826 , 852 Satz 1 , § 818 Abs. 1 BGB Erlangte in einem sogenannten "Dieselfall" (Anschluss an BGH, Urteil vom 17. Dezember 2020 - VI ZR 739/20 , NJW 2021, 918 Rn. 29).

4. **BGB, StVG, Rom-I-VO: Geltendmachung ungarischer Straßenmaut vor deutschen Gerichten**
   Urteil vom 28.09.2022, Az: XII ZR 7/22
   a) Die nicht vorab entrichtete ungarische Straßenmaut kann gegen einen inländischen Halter des Fahrzeugs vor den deutschen Zivilgerichten geltend gemacht werden.

   b) Die Bestimmungen des ungarischen Rechts verstoßen weder hinsichtlich der in § 15 Abs. 2 des ungarischen Straßenverkehrsgesetzes angeordneten alleinige Schuldnerschaft des Fahrzeughalters noch hinsichtlich der in § 7/A Abs. 10 und Anlage 1 der Mautverordnung bestimmten Grundersatzmaut sowie der erhöhten Zusatzgebühr gegen den deutschen ordre public.

   c) Fremdwährungsschulden sind als solche, also in fremder Währung, einzuklagen; eine auf die falsche Währung gerichtete Zahlungsklage ist abzuweisen (im Anschluss an BGH Urteil vom 29. Mai 1980 - II ZR 99/79 - NJW 1980, 2017).